

TEILAUFBEBUNG DER SATZUNG ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETS „Judenberg / Innenstadt II“

Nach § 162 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim am xx.xx.2026 folgende

Satzung über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Judenberg / Innenstadt II“

beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Gegenstand dieser Satzung ist die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Judenberg / Innenstadt II“ vom 27.06.2011, rechtsverbindlich seit 29.06.2011, mit 1. Erweiterung vom 29.04.2013, rechtsverbindlich seit 07.05.2013; mit 2. Erweiterung vom 08.12.2014, rechtsverbindlich seit dem 09.12.2014, mit Satzungsänderung zur Verlängerung des Durchführungszeitraums vom 29.04.2019, rechtsverbindlich seit 17.05.2019, mit Satzungsänderung zur 3. Erweiterung und Verlängerung des Durchführungszeitraums vom 23.10.2023, rechtsverbindlich seit 26.10.2023 und 4. Erweiterung vom 16.12.2024, rechtsverbindlich seit 20.12.2024.

§ 2

Teilaufhebung Satzungsgebiet

Die unter § 1 angegebene Satzung der Stadt Laupheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Judenberg / Innenstadt II“ wird wie folgt aufgehoben:

Der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebung des Sanierungsgebietes „Judenberg / Innenstadt II“ ist in dem angeschlossenen Lageplan Stadt Laupheim vom 22.12.2025, Maßstab 1:2000, mit roter Abgrenzungslinie dargestellt. Von der Aufhebung ausgeschlossen sind die Grundstücke Ulmer Straße 2 und Mittelstraße 56, dargestellt mit blauer Abgrenzungslinie.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Laupheim, den

.....
Oberbürgermeister
Ingo Bergmann

Anlage

Lageplan zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Judenberg / Innenstadt II“

Hinweise

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Laupheim geltend zu machen.

Die Satzung einschließlich Begründung sowie der Lageplan können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung während der Dienstzeiten bei der Stadt Laupheim, von jedermann eingesehen werden.